



Anfrage Fuchs Leo und Mit. über die möglichen Auswirkungen der Einführung von Umweltzonen im Kanton Luzern (A 780). Eröffnet am: 06.12.2010
Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Vorbemerkungen:

Das Departement für Umwelt, Verkehr und Telekommunikation (UVEK) hat auf das Projekt „Einführung von Umweltzonen“ verzichtet, nachdem das Vernehmlassungsergebnis deutlich gezeigt hat, dass die Schaffung bundesrechtlicher Vorgaben für die Einrichtung von Umweltzonen auf Ablehnung stösst. Diese ablehnende Haltung hat sich nicht nur bei den Kantonen denen der Vollzug der Vorschriften übertragen worden wäre, sondern auch bei der Mehrheit derjenigen Organisationen, die im Strassenverkehr eine repräsentative Anzahl der Verkehrsteilnehmer vertreten, gezeigt. Die Ablehnung ist in der fraglichen Wirksamkeit von Umweltzonen für die Verbesserung der Luftqualität begründet. In den Stellungnahmen wurden auf ausländische Modelle verwiesen, deren Wirksamkeit umstritten ist, sowie wissenschaftliche Untersuchungen, welche keine signifikanten Verbesserungen der Luftqualität belegen können. Ein weiteres zentrales Argument ist das Missverhältnis zwischen Aufwand (Kosten für die Errichtung, Ausgaben für die Umweltzonenvignetten, Kontrollen) und der begrenzten Wirkung von Umweltzonen. Die Wirksamkeit wird im Verhältnis zu den Nachteilen als gering beurteilt, Umweltzonen seien nicht nachhaltig und nur eine kurzfristige Symptombekämpfung, daher unverhältnismässig und untauglich sowie weder geeignet noch erforderlich. Schliesslich führen die Umweltzonen auch zu einem gewichtigen Eingriff in die Handlungsfreiheit der Verkehrsteilnehmenden und Gewerbetreibenden.

Die positive Wirkung von Umweltzonen kann zwar theoretisch berechnet werden, der Nachweis in der Praxis ist aber bisher noch nicht erfolgt (z.B. Einwirkung des Umfahrvverkehrs, der gerade bei den engeren Siedlungsverhältnissen in der Schweiz eine Rolle spielen würde; andere Emissionsquellen in der Umgebung). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen käme man nicht umhin, auf Bundesebene weitere Ausnahmen (z.B. Veteranenfahrzeuge oder Fahrzeuge behinderter Personen) zuzulassen. Dadurch würde die Wirksamkeit von Umweltzonen weiter abnehmen. Ausserdem wären auch solche Kantone mit Administrativaufgaben belastet (Ausgabe der Umweltzonenvignette), die auf ihrem Gebiet keine Umweltzonen einrichten wollen. Um den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden, müsste den Kantonen die Kompetenz übertragen werden, weitere Ausnahmen als die bundesrechtlich geregelten vorzusehen. Damit wäre eine einheitliche Anwendung in Frage gestellt.

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Wirksamkeit von Umweltzonen?

Die Haltung des UVEK teilen wir und sie ergibt sich auch aus unserer Stellungnahme vom 16. November 2010, in der wir dem UVEK mitgeteilt haben, dass die Einrichtung von Umweltzonen durch die Kantone kein geeignetes und auch nicht erforderliches Instrument darstellt und deshalb abgelehnt wird. Von einer solchen Einschränkung der allgemeinen Befahrbarkeit des Strassennetzes wäre der Kanton Luzern, insbesondere die Stadt Luzern, als Tourismusdestination stark betroffen, da Umweltzonen nur in der Agglomeration Luzern einzuführen wären.

Zur Verbesserung der Luftqualität will der Kanton Luzern in erster Linie die Motorfahrzeugsteuer künftig nach ökologischen Gesichtspunkten erheben. Dies soll Anreize schaffen, noch häufiger als bisher schadstoffarme Fahrzeuge in Verkehr zu setzen. Damit sinken die Emis-

sionen im ganzen Kantonsgebiet und mithin auch ausserhalb von Umweltzonen. Hinzu kommt, dass der Fahrzeugbestand in der Schweiz per 2009 bereits zu weit über 50 % mindestens die Bedingungen für die weisse Vignette (Euro III) einhält. Dieser Anteil wird in naher Zukunft noch stark steigen. Bei der Einführung von Umweltzonen wäre nur noch ein kleiner Teil betroffen. Deshalb lässt sich der hohe administrativ-organisatorische und der kontrolltechnische Aufwand für die Einführung von Umweltzonen nicht rechtfertigen.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- 2. Wo kann sich der Regierungsrat im Kanton Luzern Umweltzonen vorstellen?*
- 3. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich für diese Gebiete, das Gewerbe und die Bewohnerinnen und Bewohner solcher Zonen?*
- 4. Welche Auswirkungen haben Umweltzonen auf die Landwirtschaft?*
- 5. Wie beurteilt der RR die Untersuchungen von ADAC / TCS?*
- 6. Mit welchen Folgekosten rechnet der Regierungsrat bei einer allfälligen Einführung von Umweltzonen im Kanton Luzern?*

Nachdem das UVEK auf die rechtlichen Grundlagen für Umweltzonen verzichtet hat, weil sie grundsätzlich unzweckmässig sind, haben wir die detaillierten Auswirkungen in den verschiedenen Einzelbereichen nicht weiter untersucht. Dies ist auch nicht nötig. Und wäre nur mit hohem Aufwand möglich. Wir verzichten deshalb auf die weiteren Untersuchungen, die für die Beantwortung der Fragen im Detail nötig wären.